

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-28 O 132/15

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Lt. Protokoll verkündet am:  
16.06.2016

Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Wölfersheim,

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Torsten Jannack  
Kleppingerstraße 20, 44135 Dortmund,  
Geschäftszeichen: 140375AJ

gegen

[Redacted name of the defendant]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Dr. [Redacted name]

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [Redacted name]  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2016

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 11.424,- zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.02.2015 sowie weitere € 805,20 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten über die Frage des Zustandekommens eines Vertragsabschlusses zwischen ihnen.

Der Kläger ist als Selbständiger im Bereich des Systemmanagements tätig. Die Beklagte vermittelt für solche sog. „freelancer“ Aufträge, wobei es jedenfalls auch Konstellationen gibt, in denen die „freelancer“ mit einem Unternehmen der Unternehmensgruppe der Beklagten in eine direkte dienstvertragliche Beziehung treten, aber die Dienstleistung beim Endkunden zu erbringen ist.

Am 24.11.2014 nahm der Mitarbeiter der Beklagten [REDACTED] von seinem Frankfurter Büro aus mit dem Kläger telefonisch Kontakt auf, weil er für einen Kunden der Unternehmensgruppe der Beklagten, nämlich der [REDACTED], einen Freiberufler für ein Projekt suchte, wobei der Einsatz in den Räumen des [REDACTED] stattfinden sollte. Nach dem Telefonat schickte der Mitarbeiter [REDACTED] dem Kläger eine Mail, in der er sich für die Bewerbung auf die Position bedankte und bestätigte, dass man sich telefonisch auf einen Stundensatz von € 80,00 geeinigt habe (auf die Mail vom 24.11.2014, Anlage B 1, Bl.51 d.A., wird Bezug genommen). Am 25.11.2014 kam es auf Veranlassung des Mitarbeiters der Beklagten zu einem Telefoninterview zwischen dem Kläger und dem Münchener Kunden. Danach kam es zu jedenfalls einem weiteren telefonischen Kontakt zwischen dem Kläger und dem Mitarbeiter der Beklagten [REDACTED]. Am 04.12.2014 schrieb Herr [REDACTED] dem Kläger eine E-Mail, in der es einleitend heißt: „Hiermit bestätige ich Ihnen vorab Ihren Projekteinsatz wie folgt.“ Sodann folgen Angaben unter anderem zum Einsatzort, zum Zeitraum, zur Auslastung und zur Rate. Am Ende der Mail heißt es: „Alle weiteren Details sowie der Projektvertrag folgen schnellstmöglich...“ (Wegen des Gesamtinhalts der Mail wird auf die Anlage 1, Bl.17 d.A., Bezug genommen). Nach entsprechendem Hinweis der Beklagten nahm der Kläger sodann an einer Schulungsveranstaltung des Kunden in Darmstadt vom 15.12.2014 bis 18.12.2014 teil. Dort kam es dann zu einer erneuten Kontaktaufnahme des Mitarbeiters der Beklagten [REDACTED] mit dem Kläger und einem Schrift-

wechsel per SMS, an dessen Ende am 18.12.2014 dem Kläger mitgeteilt wurde, dass sein Einsatz aufgrund der Rate nicht genehmigt und mittlerweile eine andere Ressource beauftragt worden sei (auf die Anlage B 5, Bl.55 d.A., wird Bezug genommen). Mit Schreiben vom 28.12.2014 bot der Kläger der Beklagten seine Dienstleistung zum 07.01.2015 an, was die Beklagte mit Schreiben vom 29.12.2014 ablehnte. In diesem Schreiben erklärte die Beklagte die vorsorgliche Kündigung des vom Kläger behaupteten Vertrages (auf die Anlage B 6, Bl.56 d.A., wird Bezug genommen).

Der Kläger erhielt einen alternativen Einsatz zum 02.02.2015 zum gleichen Stundensatz. Mit Schreiben vom 09.02.2015 (Anlage 2, Bl.18 d.A.) forderte der Kläger über seinen Rechtsanwalt die Beklagte erfolglos zur Zahlung von insgesamt € 12.229,20 auf.

Der Kläger behauptet, ihm sei durch die Beklagte der Projekteinsatz am 02.12.2014 telefonisch bestätigt worden. Mit der E-Mail vom 04.12.2014 sei der Vertragsschluss sodann auch schriftlich bestätigt worden, weil er nach Rechtssicherheit verlangt habe. Trotz aktiven Bemühens um einen alternativen Einsatz habe er einen solchen erst zum 02.02.2015 erlangen können. Bei Durchführung des Projekts wären jedenfalls bis zum 31.01.2015 fünfzehn Arbeitstage angefallen, also 120 Arbeitsstunden, wodurch er € 11.424 brutto hätte verdienen können.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 11.424,- zzgl. Zinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.02.2015 sowie außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten von € 805,20 zu zahlen.

Die Beklagte hat die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gerügt und beantragt hilfsweise,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass das Landgericht Frankfurt örtlich unzuständig sei und behauptet, sie habe in Frankfurt lediglich ein unselbständiges Geschäftslokal und keine Niederlassung im Sinne von § 21 ZPO.

Die Beklagte behauptet ferner, ein Vertrag sei nicht zustande gekommen; dem Kläger sei in einem Telefonat am 02.12.2014 gesagt worden, dass die Entscheidung durch den Kunden noch ausstehe und der Auftrag durch [REDACTED] erst erfolgen könne, wenn die Europa-zentrale der [REDACTED] die Letztentscheidung getroffen habe. Zudem wäre, wenn es zu einem Vertragsschluss gekommen wäre, nicht die Beklagte der Vertragspartner gewesen, sondern

die [REDACTED]. Ferner sei ihr Mitarbeiter [REDACTED] als Key Account Manager nicht zum selbsttätigen Vertragsabschluss berechtigt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 06.01.2016 (Bl.77 f d.A.) durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 24.05.2016, Bl.125 ff d.A., Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Frankfurt auch örtlich zuständig. Die Zuständigkeit folgt aus § 21 ZPO, weil die Beklagte jedenfalls nach außen den Anschein erweckte, dass es sich bei der Filiale in Frankfurt um eine selbstständige Niederlassung handelt. Für die Frage der notwendigen Selbstständigkeit der Niederlassung kommt es nicht auf das innere Verhältnis zum Hauptunternehmen an, sondern ob nach außen der Anschein einer selbstständigen Niederlassung erweckt wird (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 31. Auflage, § 21, Rn 8). Die Beklagte hat einen solchen Anschein erweckt, weil in der zwischen den Parteien geführten Mail-Korrespondenz eine Adresse in Frankfurt ([REDACTED] Frankfurt) als Adresse der Beklagten angegeben wird (vgl. Anlage A 1, Bl.17 d.A. und B 2, Bl.52 d.A.) und unten auf der Seite Frankfurt neben München, Hamburg, Köln, Stuttgart und Zürich genannt wird, ohne dass irgendeine Form der Abstufung ersichtlich wäre (vgl. Anlage 1, Bl.17 d.A., Anlage B 1 und 2, Bl.51 f d.A.). Ferner fanden die Kontakte zwischen den Parteien ausschließlich über das Frankfurter Büro statt und durch die Mail vom 04.12.2014 wurde der Eindruck erweckt, dass von dem Frankfurter Büro aus auch rechtverbindliche Erklärungen abgegeben werden dürfen.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Zahlungsanspruch in Höhe von € 11.424,-.

Der Anspruch folgt aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs der Beklagten, § 615 BGB.

Zwischen den Parteien ist nach Überzeugung des Gerichts, § 286 ZPO, ein rechtsverbindlicher Vorvertrag zu einem Dienstvertrag zustande gekommen.

Diese Überzeugung folgt aus dem Inhalt der Mail vom 04.12.2014 (Anlage 1, Bl.17 d.A.) sowie den uneingeschränkt überzeugenden und glaubhaften Angaben des Klägers im Rahmen seiner informatorischen Anhörung im Termin vom 01.12.2015 (vgl. Bl.58 d.A.) dazu, wie es zu dieser E-Mail gekommen ist. So spricht schon der Wortlaut der Mail dafür, dass im Namen der Beklagten eine verbindliche, rechtsgeschäftliche Erklärung abgegeben werden sollte. Denn sowohl im Betreff zu dieser Mail als auch im Eingangstext heißt es, dass der Projekteinsatz vorab bestätigt werden soll. Diese Bestätigung des Projekteinsatzes stand nach dem Wortlaut der Mail unter keiner Bedingung. Die Behauptung der Beklagten, der Einsatz des Klägers werde nur für den Fall des noch ausstehenden Einverständnisses des Kunden der Beklagten bestätigt, findet im Wortlaut keine Stütze. Auch der in der Mail vorhandene Hinweis darauf, dass der Projektvertrag schnellstmöglich folgen soll, ließ nicht den Rückschluss darauf zu, dass die Beklagte noch auf das Einverständnis ihres Kunden wartete. Im Gegenteil sprach die Ankündigung der nachfolgenden Übersendung des Projektvertrages aus Sicht des Klägers dafür, dass der Projekteinsatz als solches mit der Beklagten zu den in dem Schreiben genannten Bedingungen vereinbart war, aber die Mail noch nicht den endgültigen Vertragsschluss dokumentieren sollte, da der eigentliche Projektvertrag mit weiteren Bestimmungen (etwa zur Haftungsverteilung, dem Umgang mit Daten und Betriebsgeheimnissen und ähnlichem) noch folgen sollte. Nach seinen glaubhaften Angaben im Rahmen der informatorischen Anhörung hat der Kläger die Mail tatsächlich auch so verstanden. Er sagte, dass ihm erklärt worden sei, dass der eigentliche Vertrag noch aufgesetzt werden müsse, aber er habe die Mail als eine Art von Vorvertrag begriffen, weil ihm gesagt worden sei, dass er „gestafft“ sei und er ausdrücklich nach einem Dokument verlangt habe, dass ihm Rechtssicherheit gibt, woraufhin ihm die Mail übersandt worden sei. Aus diesem Gesamtkontext heraus konnte der Kläger das Verhalten der Beklagten nur dahingehend verstehen, dass die Mail vom 04.12.2014 zwar noch nicht den endgültigen Dienstvertragsabschluss dokumentierte, aber eine verbindliche Erklärung der Beklagten enthielt, dass sie dem Kläger den Projektvertrag zuschicken wird und ein solcher auch zustande kommt, wenn sich die Parteien auch hinsichtlich der bis dahin noch nicht geregelten weiteren Vertragsbedingungen verständigen. Dieser Eindruck der verbindlichen Beauftragung wurde durch die Beklagte noch dadurch verstärkt, dass sie nach ihrem eigenen Vorbringen dem Kläger am 11.12.2014 mitteilte, ihr Kunde wünsche, dass der Kläger an einem Seminar des Kunden teilnehme. Aus Sicht des Klägers war weder zu erwarten, dass der Kunde der Beklagten ihm ein kostenloses Seminar zur Vorbereitung auf den Projekteinsatz anbietet, wenn der entsprechende Auftrag noch gar nicht erteilt war, noch, dass die Beklagte ihn veranlasst, an einer Schulung ohne Bezahlung teilzunehmen, wenn die Beauftragung durch die Beklagte noch gar nicht sicher war.

Dieser Auslegung des Dokuments steht die Aussage des Zeugen [REDACTED] nicht entgegen, weil der Zeuge nicht glaubwürdig und seine Angaben nicht glaubhaft waren. Der Zeuge wirkte sehr



nervös und wich an den entscheidenden Punkten einer klaren Angabe aus („Ich meine, dass ich das in dem Telefonat auch so gesagt hätte“; „Nach dem zweiten Telefonat hat mich der Kunde dann informiert, dass er mit Herrn [REDACTED] zusammenarbeiten möchte bzw. sich das gut vorstellen könne“). Insbesondere reagierte er auf die Frage und den direkten Vorhalt des Klägers, der Zeuge habe doch seinerzeit selbst davon gesprochen, dass man die Sache „wasserfest“ machen solle, ausweichend. Er stellte nicht in Abrede, eine entsprechende Formulierung benutzt zu haben und auch nicht, dass der Kläger seinerzeit nach Rechtssicherheit verlangt habe, sondern antwortete sehr allgemein und ausweichend, es sei die Kernaussage gegenüber jedem Freiberufler, dass es ohne Bestellung des Kunden keine Rechtssicherheit geben könne. Dies ist aber nicht der springende Punkt, sondern vielmehr die Frage, ob dem Kläger hier vermittelt wurde, dass die notwendige Zustimmung des Kunden der Beklagten schon vorliegt und es deshalb zu einem Vertragsabschluss mit der Beklagten kommen wird. Dafür spricht, dass der Zeuge selbst davon sprach, dass es eine mündliche Zusage des Kunden schon gab - zuvor benutzte er auch die Formulierung, der Kunde habe den Projektauftrag erteilt - und die Mail vom 04.12.2014 keinen Hinweis auf eine noch fehlende Zustimmung des Kunden der Beklagten beinhaltet. Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen sprechen ferner seine Angaben zum Grund des gescheiterten Vertragsabschlusses, die sich mit dem aus der Akte ersichtlich SMS-Verkehr zwischen dem Kläger und dem Zeugen (Anlage B 5, Bl.55 d.A.) nicht in Übereinstimmung bringen lassen. So sagte der Zeuge, dass der Kunde der Beklagten aufgrund des Verhaltens des Klägers in dem von dem Kunden veranstalteten Workshops „abgesprungen“ sei. Aus dem vorgelegten SMS-Verkehr geht aber hervor, dass allein der Stundensatz noch mal thematisiert worden ist und es wurde von dem Zeugen in der SMS vom 18.12.2014 ausdrücklich die Höhe der Rate als Grund für die Absage angegeben, woran sich der Zeuge vor Gericht nicht mehr zu erinnern vermochte. Einen nachvollziehbaren Grund für diese Diskrepanz konnte der Zeuge nicht angeben.

Der Vorvertrag ist mit der Beklagten zustande gekommen.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass bei Vertragsgestaltungen, in denen - wie hier geplant - der Freiberufler unmittelbar in eine dienstvertragliche Beziehung zur [REDACTED] Gruppe tritt, der Vertrag nicht mit der Beklagten, sondern mit der [REDACTED] zustande kommt. Denn die Verhandlungen sind mit dem Kläger ausschließlich im Namen der Beklagten geführt worden und auch die den Vorvertrag bestätigende Mail vom 04.12.2014 ist im Namen der Beklagten geschrieben worden. Ferner war und ist der Verhandlungspartner des Klägers, also der Zeuge [REDACTED] Angestellter der Beklagten und gibt nach seinen Angaben nur für diese Erklärungen ab. Nach seinen Angaben soll ihm auch gar nicht bekannt gewesen sein, dass es hier um einen Vertrag mit [REDACTED] gehen sollte, sodass er damit den Vortrag der Beklagten, dem Kläger sei gesagt worden, dass ein eventueller Auftrag von [REDACTED] erteilt werde, nicht bestätigen konnte.

Der Zeuge ████████ hat die Beklagte im Zusammenhang mit seinen Erklärungen zum Abschluss des Vorvertrages wirksam vertreten, § 164 Abs.1 BGB.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass Key Account Manager wie der Zeuge ████████ nicht zum selbsttätigen Vertragsabschluss berechtigt seien. Denn die Beklagte hat damit nicht in substantiiertes Form bestritten, dass ihr Mitarbeiter eine Vollmacht zum Abschluss des streitgegenständlichen Vorvertrages hatte. So bleibt schon unklar, ob es an einer Berechtigung des Zeugen ████████ im Innenverhältnis zur Beklagten fehlen soll, was irrelevant wäre, oder im Außenverhältnis. Ferner hätte die Beklagte im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast vortragen müssen, wie die Innenvollmacht im Verhältnis zum Zeugen ████████ ausgestaltet war, weil nur dann durch Auslegung festgestellt werden könnte, ob der Abschluss von Vorverträgen mitumfasst ist oder nicht. Dass dem Zeugen ████████ in seiner gehobenen Funktion als Senior Key Account Manager überhaupt keine Vertretungsmacht eingeräumt worden sein sollte, erscheint fernliegend, zumal auch nach dem Vortrag der Beklagten der Zeuge dafür zuständig war, die Rahmenbedingungen abzuklären und auszuhandeln (vgl. S.2 des Schriftsatzes vom 02.07.2015, Bl.34 d.A.), wozu angesichts der Vorgeschichte zur Mail vom 04.12.2014 offenbar auch zentrale Fragen wie die zu bezahlende Rate gehörten. Wer aber einer Person Aufgaben überträgt, deren ordnungsgemäße Erfüllung eine bestimmte Vollmacht voraussetzt, muss diesen auch als hierzu bevollmächtigt gelten lassen (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 75. Aufl., § 172, Rz 19).

Die Beklagte kann sich schließlich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ein Vertragsabschluss an der fehlenden Verständigung über die essentialia negotii scheitert.

Ein Vorvertrag muss nur ein solches Maß an Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit und Vollständigkeit haben, dass im Streitfall der Inhalt des Vertrags richterlich festgestellt werden könnte (BGH, Urteil vom 21.10.1992, XII ZR 173/90, juris, Rz 11; Palandt/Ellenberger, BGB, aaO, vor § 145, Rz 20). Dies ist hier der Fall, weil sich die Parteien über den wesentlichen Inhalt des noch abzuschließenden Dienstvertrages verständigt hatten, nämlich über den zu zahlenden Stundensatz, den Einsatzort, den Leistungszeitraum sowie die Art der zu erbringenden Dienstleistung. Zwar steht in Bezug auf Letzteres in der Mail nur „Betriebsunterstützung für CA IT Client Manager“, doch hat die Beklagte nicht den Vortrag der Klägerseite in Abrede gestellt, wonach über eine Internetseite die nähere Beschreibung der zu erbringenden Tätigkeit abrufbar war. Unschädlich ist auch, dass die genaue Auslastung in dem Vorvertrag nicht angegeben ist, weil der Kläger seine Tätigkeit beim Endkunden zu erbringen hatte, sodass auch in dem endgültigen Projektvertrag mit der Beklagten auf die konkrete Absprache mit dem Kunden vor Ort hätte verwiesen werden müssen. Schließlich scheitert die Wirksamkeit des Vorvertrages auch nicht daran, dass eine Einigung über weitere übliche Vertragsinhalte wie etwa die Haftungsverteilung, den Umgang mit Daten und Betriebsgeheimnissen und ähnlichem noch nicht erfolgt war, da es gerade dem Wesen eines Vorvertrages entspricht, dass solche Punkte einer späteren Einigung vorbehalten bleiben. Im konkreten Fall kommt noch hinzu, dass der Kläger schon einmal in einem Vertragsverhältnis zur Beklagten stand, sodass

ihm bekannt, welche weiteren Vertragsregelungen von der Beklagten üblicherweise noch aufgenommen werden, sodass auch insoweit eine Einigung zu erwarten war.

Der Kläger hat das Angebot der Beklagten auf Abschluss des Vorvertrages mündlich in dem zuvor geführten Telefonat mit dem Zeugen ██████████ angenommen. Zudem würde spätestens in dem Schreiben des Klägers vom 28.12.2014, in dem er seine Dienstleistung der Beklagten anbot, eine konkludente Annahme des Vorvertrages mit gleichzeitiger Aufforderung, den Hauptvertrag nunmehr abzuschließen, zu sehen sein.

Durch das Schreiben des Klägers vom 28.12.2015 und der Ablehnung von entsprechenden Dienstleistungen durch die Beklagte mit Schreiben vom 29.12.2014, ist die Beklagte in Bezug auf die vom Kläger zu erbringenden Dienstleistungen in Annahmeverzug geraten, §§ 293, 295 BGB, , sodass der Kläger gemäß § 615 BGB berechtigt ist, für die infolge des Annahmeverzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Dem steht nicht entgegen, dass im Regelfall bei einem Vorvertrag die Klage auf Erfüllung zu verbinden ist mit der Klage auf den von Beklagtenseite geschuldeten Abschluss des Hauptvertrages. Denn angesichts des Umstandes, dass sich die Parteien auf alle Punkte, aus denen sich der Erfüllungsanspruch des Klägers aus dem abzuschließenden Hauptvertrag ergibt, schon verständigt hatten und der Abschluss eines Hauptvertrages aufgrund des Zeitablaufs keinen Sinn mehr macht, weil der Zeitraum des geplanten Projekteinsatzes schon lange vorbei ist, kann der Kläger hier ausnahmsweise direkt auf die nach dem abzuschließenden Hauptvertrag von der Beklagten geschuldete Leistung klagen (vgl. hierzu Palandt/Ellenberger, aaO, vor § 145, Rz 21 f).

Aufgrund des abzuschließenden Hauptvertrages in Verbindung mit dem Annahmeverzug der Beklagten hat diese an den Kläger für jedenfalls 120 zu vergütende Arbeitsstunden bei einem Stundensatz von € 80,- netto an diesen € 11.424,- brutto zu zahlen. Von jedenfalls 120 zu vergütenden Arbeitsstunden kann ausgegangen werden, weil bei jedenfalls 4 Arbeitstagen pro Woche im Zeitraum zwischen dem 07.01.2015 und dem 31.01.2015 (ab dem 02.02.2015 ist der Kläger einer anderen Tätigkeit nachgegangen), also insgesamt 15 Arbeitstagen, und üblichen 8 Arbeitsstunden pro Tag sich 120 Stunden ergeben. Der entsprechenden Berechnung des Klägers ist die Beklagte nicht in substantiierter Form entgegengetreten. Sie hat nicht dargetan, warum trotz der Angabe in der Mail vom 04.12.2014 („ca. 4 – 5 Tage/Woche), dennoch mit einem Einsatz an weniger als 4 Tagen zu rechnen gewesen wäre.

Der Kläger muss sich auf seinen Vergütungsanspruch keine Ersparnisse im Sinne von § 615 S.2 BGB anrechnen lassen. Denn er hat vorgetragen, dass er solche Ersparnisse nicht hatte und die Beklagte ist dem nicht in konkreter Form entgegen getreten.



Der dem Kläger zugesprochene Zinsanspruch folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 280, 286, 288 Abs.2 BGB. Denn die Beklagte befindet sich mit der von ihr geschuldeten Zahlung durch das vorgerichtliche Schreiben des Klägers vom 09.02.2015 (Anlage 2, Bl.18 d.A.) spätestens seit dem 24.02.2015 in Verzug.

Der Kläger hat ferner einen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Erstattung der ihm außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 805,20. Auch dieser Zahlungsanspruch folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 280, 286, 249 BGB. Denn die Beklagte befand sich mit dem von ihr geschuldeten Angebot auf Abschluss des Projektvertrags infolge des Schreibens des Klägers vom 28.12.2014 infolge des diesen Anspruch zurückweisenden Schreibens vom 29.12.2014 in Verzug, sodass sie die außergerichtlich entstanden Anwaltskosten des Klägers zu erstatten hat, weil die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig war.

Die Beklagte hat als unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu zahlen, § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

██████████

Frankfurt am Main, 17.06.2016

Beglaubigt



██████████ Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle